

Hygienekonzept SV 1911 Traisa e. V.

1. Allgemeine Regeln

- Grundsätzlich ist die allgemeine Abstandsregel zu anderen Personen von 1,50 m einzuhalten.
- Die allgemein geltende Hygiene- und Abstandsregeln (Leitplanken des DOSB, behördliche Verordnungen) sind in den Gebäuden ausgehängt und jederzeit einzuhalten.
- Das Tragen einer medizinischen Maske wird empfohlen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen wie in Gedrängesituationen (z.B. Warteschlangen) nach §1 und §2 der CoSchuV Hessen.
- Die sportartspezifischen Einschränkungen orientieren sich an den jeweils geltenden Empfehlungen der übergeordneten Sportverbände.

2. Hygiene

2.1. Bereitstellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in den vereinseigenen Gebäuden

Hygieneartikel stehen in den Hallen, auf den Toiletten, auf dem Sportgelände bereit:

- Seife, Einmalhandtücher
- Handdesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel (mind. 61% Alkohol) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen usw.

2.2. Reinigung der vereinseigenen Gebäude

- Gymnastikhalle, Treppenhäuser incl. der Türgriffe und Handläufe, Toiletten täglich morgens ab 6 Uhr gereinigt, ggf. auch mittags zwischen 10-12 Uhr.
- Türen der Umkleieräume, Toiletten bleiben nach der Benutzung geöffnet.
- Toiletten werden durch den Benutzer vor dem Toilettengang desinfiziert.

2.3. Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Hände

- Beim Zutritt und beim Verlassen des Sportgeländes, ggf. in einer Pause.
- Nach dem Toilettengang.
- Es wird empfohlen, dass die Teilnehmenden ein eigenes Desinfektionsmittel dabei haben, um sich während des Sports zwischendurch die Hände desinfizieren zu können.

2.4. Regelmäßige Desinfektion der Geräte

- Sportgeräte
- Ablageflächen
- Musikgerät

3. Organisation

3.1. Personenkreis

- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Trainer/innen und Sportler/innen). Risikogruppen können durch den Verein jedoch nicht immer identifiziert werden. Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
- Nur gesunde und symptomfreie Sportler/innen und Trainer/innen nehmen am Training teil.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

3.2. Anzahl der Sportler/innen und Zuschauer

- Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt.
- Ab einer Inzidenzzahl von 35 ist der Sport in Innenräumen nur mit einem Negativnachweis nach § 3 CovSchuV gestattet.
- Ab einer Inzidenzzahl von 100 dürfen max. 10 Personen aus verschiedenen Hausständen zusammen Sport treiben. Dabei zählen Kinder bis 14 Jahre, Geimpfte und Genesene nicht mit. Mehr als 10 Personen dürfen unabhängig von der Zahl der Personen zusammen Sport treiben, wenn sie aus zwei Hausständen kommen.
- Eingeschränkte Personenzahl in den Hallen zur Einhaltung der Abstandsregelung, lt. der gesetzlichen Regelung:
 - Gymnastikhalle: max. 15 Personen
 - Bürgerhaus Traisa:
 - Saal: max. stehend 24 Personen, sitzend 48 Personen.
 - Jugendraum: max. stehend 21 Personen, sitzend 42 Personen.
- Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb im Freien zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 16 der CoSchuV nachkommen können. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn
 - in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 750 und im Freien 1000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,
 - in geschlossenen Räumen nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV eingelassen werden,

- die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und
- ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.
- Teilnehmerbegrenzung bei Inzidenzzahlen ab 50:
 - ab Inzidenzzahl 50: 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen.
 - ab Inzidenzzahl 100: max. 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen.
- eingeschränkte Teilnehmerzahl jeweils zuzüglich Geimpfte und Genesene, Negativnachweis nach § 3 CovSchuV erforderlich

3.3. Negativnachweis nach §3 Covid-Schutz-Verordnung

Als Negativnachweis gilt

- ein Impfnachweis
- ein Genesenennachweis
- ein Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien
- ein Nachweis über Durchführung eines maximal 48 Stunden zurückliegenden Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR, PoC-PCR5)

3.4. Erfassung der Kontaktdaten von Trainierenden und Zuschauer

- In jeder Trainingsstunde und bei jedem Spiel werden die Kontaktdaten von Sportlern und Zuschauer durch den/die Trainer/in mit folgenden Angaben erfasst: Datum, Ort; Name des/der Trainer/in; Zuschauer und Sportler: Name, Adresse, Telefonnummer. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt über Listen oder Luca-App. Der Code der Luca-App wird in den Hallen und auf dem Gelände mit Aushängen angezeigt. Eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte bei einer möglichen Covid-19-Infektion muss gegeben sein.
- Die Anwesenheitslisten werden nach Datum geordnet in einem Ordner gesammelt und nach 1 Monat vernichtet.
- Sollte ein Covid-Verdachtsfall eintreten, so werden die Maßnahmen des RKI ergriffen.
- Dem zuständigen Gesundheitsamt und der örtlichen Ordnungsbehörde ist im Covid-Verdachtsfall Einsicht in die Listen zu gewähren.

3.5. Ablauf des Trainings

- Es gibt eine "Einbahnstraßenregelung" in der Gymnastikhalle. Die Ein- und Ausgänge und Laufwege sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet. Die entsprechenden Laufwege sind einzuhalten.
- Bei einer Übernahme der Trainingsmaterialien und -geräte durch eine nachfolgende Gruppe ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Reinigung/Desinfektion vorgenommen wird.



- Zum Lüften der Hallen bleiben die Türen und Fenster während des Sports geöffnet. Alternativ: in einer Sporeinheit (45 oder 60 Minuten) 1-2x für 5 Minuten Stoß- bzw. Querlüften.
- Nach der Sporeinheit in einer Halle ist ausreichend Zeit zum Lüften und Desinfizieren einzuplanen.

4. Duschen und Umkleieräume

Duschen und Umkleieräume auf dem Vereinsgelände können unter Beachtung der Abstandsregel von 1,50 m genutzt werden.

Die Nutzung dieser Räume im Bürgerhaus Traisa und in der Kreissporthalle Nieder-Ramstadt kann unter den Vorgaben der Gemeinde Mühlthal und des Kreises Darmstadt-Dieburg erfolgen.

5. Informationspolitik innerhalb des Vereins

- Alle Sporttreibenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern werden von dem Trainer/innen über die neuen Trainingsbedingungen informiert. Dafür werden vom Abteilungsvorstand Leitlinien erstellt, die vor Trainingsbeginn ausgehändigt und schriftlich bestätigt werden.
- Anpassungen erfolgen nach Sachlage. Aktuelle Informationen erhalten die Sporttreibenden auf der Internetseite des Vereins.

6. Kontrolle aller Vorgaben und deren Umsetzung

- Regelmäßiger Austausch mit den Trainern/innen.
- Sollte festgestellt werden, dass einige Punkte nicht umsetzbar oder zu verändern sind, muss ggf. in der Planung nachjustiert werden.

7. Dokumente für das Hygienekonzept

- Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB):
Die DOSB Leitplanken 2021. Stand 14.05.2021 [Geschäftspapier \(dosb.de\)](https://www.dosb.de)
- Richtlinien der jeweiligen übergeordneten Sportverbände, u. a.
[Landessportbund Hessen e.V. \(landessportbund-hessen.de\)](https://www.landessportbund-hessen.de)
- Gemeinde Mühlthal: Info an Sportvereine vom 12.05.2020
- Coronavirus-Schutzverordnung Hessen – CoSchuv – vom 17.08.2021